

## Kompensation am Fließgewässer – Eckdaten und Maßnahmenbeispiele

Die Rahmenbedingungen für „Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern<sup>1</sup>“ sind in der gleichnamigen Handlungsanweisung dargelegt. Diese Handlungsanweisung wurde in dem Projekt Region in der Balance – Nachhaltiges Flächenmanagement im Kreis Borken unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt.

In diesem Papier werden einige Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern kurz vorgestellt und die Berechnung der anrechenbaren Kompensationsfläche erläutert. Die Kompensationsfläche, welche für die Gewässeraufwertung zur Verfügung gestellt wird, wird mit einem aufwertenden Korrekturfaktor multipliziert. Dieser Faktor lässt sich aus der „Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an und in Auen<sup>2</sup>“ ableiten.

### 1. Anlage einer Sekundäraue durch Aufweitung des Gewässerraumes und Schaffung neuer Überflutungsflächen.

Hier wird ein Fließgewässer durch aktive Maßnahmen verbessert. Das vorhandene und i.d.R. begradigte Profil wird durch Aufweitung des Gewässerraumes und Abflachung der Böschungen naturnah gestaltet. Dazu werden Erdmassen beseitigt und ordnungsgemäß wiederverwertet, ggf. wird in das neue Gewässerprofil Totholz eingebaut und / oder es werden Ufergehölze gepflanzt.

Die ökologische Aufwertung am Fließgewässer soll zwischen 50 m und 300 m lang und mindestens 5 m breit sein. Die Breite der Kompensationsfläche wird gemessen ab alter Böschungsoberkante bis neuer Böschungsoberkante bzw. Nutzungsgrenze. Bei Gehölzaufwuchs am Gewässerrand muss eine individuelle Betrachtung erfolgen, ob die Kompensationsmaßnahme dort sinnvoll ist, oder ob von der Bewertung abgewichen werden soll.

### 2. Bereitstellung eines Gewässerentwicklungsraumes

Bei dieser Maßnahme wird einem Gewässer mit ausreichender Dynamik auf landwirtschaftlicher Fläche oberhalb der Böschungsoberkante beidseitig eine Fläche von 3 bis 5 m Breite zur Verfügung gestellt. Diese Kompensationsfläche wird als Ufer- oder Brachstreifen hergerichtet und dort kann sich das Gewässer durch Eigendynamik entwickeln.

Sofern nicht beide Uferseiten im Eigentum des Kompensationspflichtigen liegen, muss eine Einverständniserklärung des anderen Eigentümers vorliegen.

---

<sup>1</sup> Zu finden unter: <http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/natur-und-landschaft/region-in-der-balance/arbeitsgruppe-wasser.html>

<sup>2</sup> Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2009

### 3. Entfernen von Sohl- und/oder Uferverbau

Durch den vollständigen Rückbau von Sohlbefestigungen aus Schotter und/oder Uferbefestigungen aus Schotter oder Faschinen wird die Eigendynamik des Gewässers wieder gefördert und dadurch eine naturnahe Entwicklung eingeleitet.

Beim Rückbau einer Sohlbefestigung gilt die gesamte Gewässersohle als Kompensationsfläche. Werden zusätzlich noch Uferbefestigungen aus Faschinen entfernt, kommen an jeder Gewässerseite noch 0,5 m als Kompensationsfläche hinzu. Sofern die Gewässerböschungen auch durch Schottereinbau befestigt sind und dieser zurück gebaut wird, gilt die gesamte Schotterfläche als Kompensationsfläche.

Da durch die Einleitung der Eigendynamik auch die Gewässerböschungen verändert und verlagert werden, sollen die Entfesselungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn gleichzeitig eine Aufweitung stattfindet (siehe Punkt 1.), ein Gewässerentwicklungsraum geschaffen wird (siehe Punkt 2.) oder zumindest auf der gegenüberliegenden Seite Wald stockt.

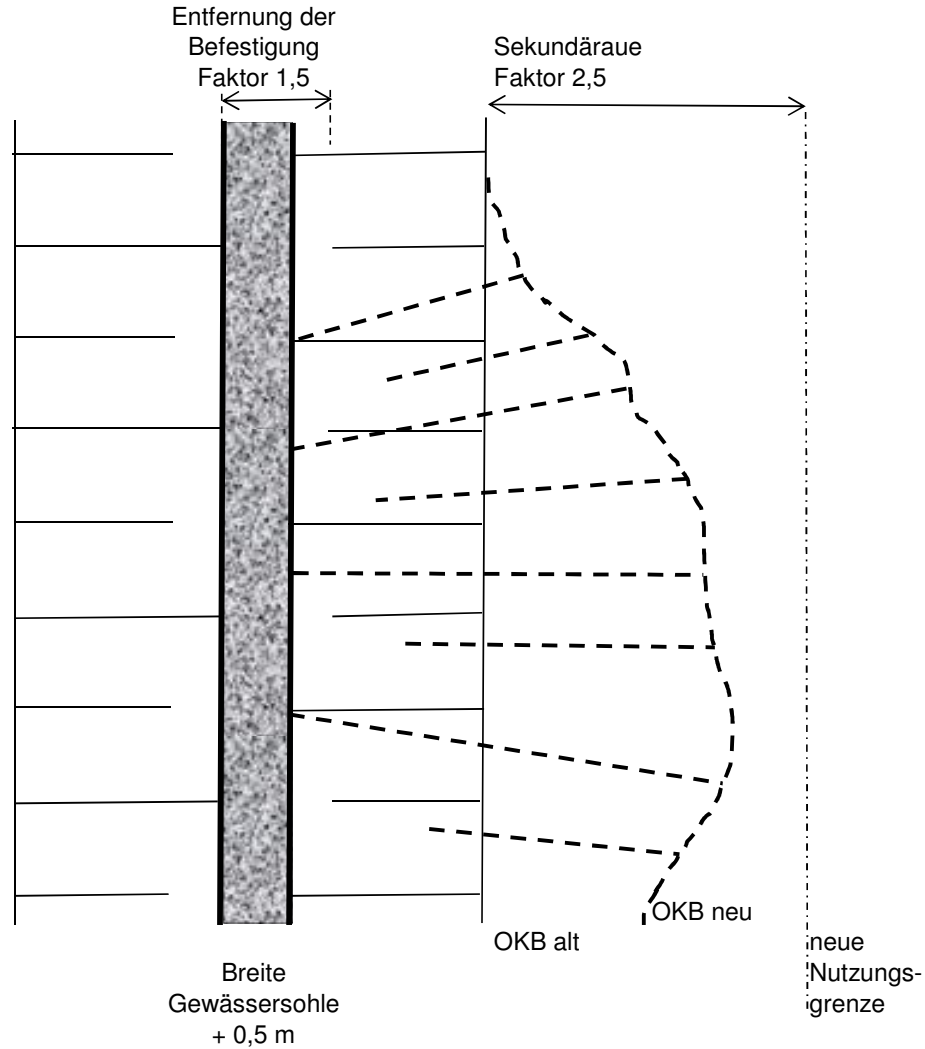
Für die drei dargestellten Kompensationsmöglichkeiten an Fließgewässern können die in der nachfolgenden Tabelle genannten Korrekturfaktoren angerechnet werden. Dazu wird die jeweils ermittelte Kompensationsfläche mit dem Korrekturfaktor multipliziert und erfährt dadurch eine Aufwertung.

Tabelle: Korrekturfaktoren für Kompensationsmaßnahmen am Fließgewässer

1. Anlage einer Sekundäraue durch Aufweitung des Gewässerraumes und Schaffung neuer Überflutungsflächen.	
A. Sekundäraue auf landwirtschaftlicher Fläche	Korrekturfaktor: 2,5
B. Sekundäraue im Wald	Korrekturfaktor: 1,5
C. Sekundäraue auf Randstreifen / Hochstaudenflur	Korrekturfaktor: 2,0
2. Bereitstellung eines Gewässerentwicklungsraumes	
D. Gewässerentwicklungsraum auf landwirtschaftlicher Fläche	Korrekturfaktor: 1,5
3. Entfernen von Sohl- und/oder Uferverbau	
E. Rückbau von Schotter und Faschinen	Korrekturfaktor: 1,5

In den folgenden beiden Abbildungen werden die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen grafisch dargestellt.

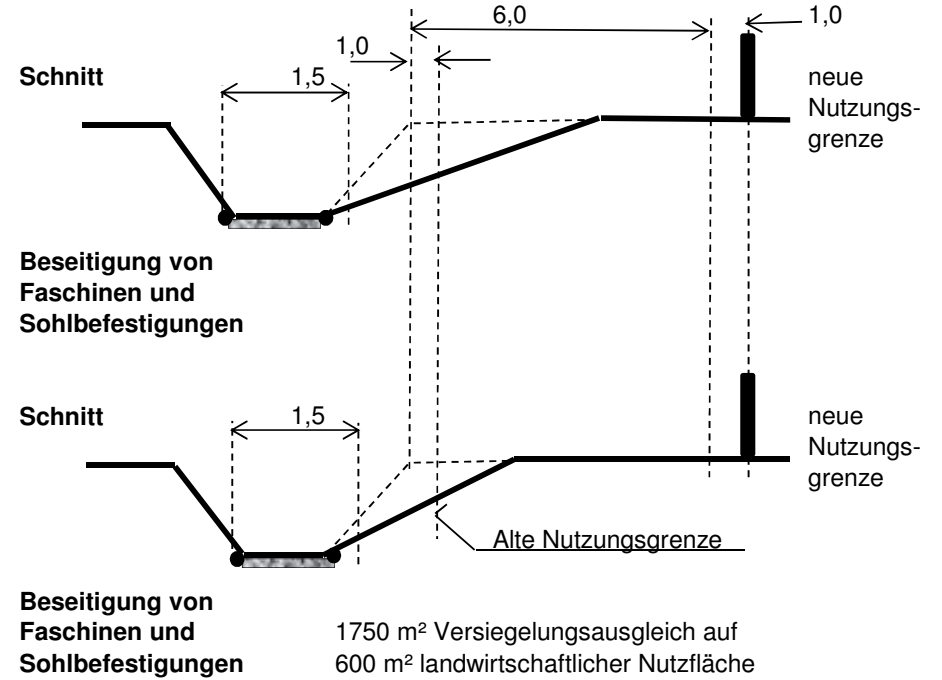
## Kombination Maßnahme 1 + 3



Berechnungsbeispiel:  
 Sekundäraue:  
 Gewässersohle:

100 m Länge  
 6 m Breite  
 1 m Breite

600 m <sup>2</sup> x	2,5	1500 m <sup>2</sup>
150 m <sup>2</sup> x	1,5	225 m <sup>2</sup>
		<b>1725 m<sup>2</sup></b>



# Kombination Maßnahmen 2 + 3

pauschaler Faktor 1,5 über die gesamte Breite

